

Vernehmlassungsbericht vom 11. September 2023

Taxreglement Pflegeheime

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **8.8-2**
Aufgehoben: –

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime)			
Der Einwohnerrat der Stadt Aarau, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i i.V.m. § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ , sowie § 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>			
I.			
1. Hoteltaxe			
§ 1 Umfang und Höhe ¹ Die Hoteltaxe umfasst Miete, Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, wöchentliche Zimmerreinigung, Vollpension, Wäschebesorgung sowie ein Schrankabteil im Kellergeschoss.			

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>² Die Hoteltaxe wird jährlich per 1. Januar des Folgejahres durch den Stadtrat in dessen Taxordnungen aufgrund des Budgets für das entsprechende Betriebsjahr neu festgelegt.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Hoteltaxe unterjährig erhöhen, wenn bei der Festlegung der Taxen nach Abs. 1 externe Faktoren wie insbesondere steigende Energie- oder Lebensmittelkosten noch nicht oder nicht in ausreichendem Mass berücksichtigt wurden und dadurch ein negatives Betriebsergebnis absehbar wird.</p>			
<p>§ 2 Vorauszahlung, Kostengutsprache</p> <p>¹ Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung pro Person in der Höhe von Fr. 12'000.-- erhoben. Dieser Betrag wird bei Vertragsauflösung verrechnet.</p> <p>² Für mittellose Personen kann, anstelle der Vorauszahlung, eine subsidiäre Kostengutsprache der Gemeinde, in welcher die Person ihren fürsorgerechtlichen Unterstützungswohnsitz begründet, in der Höhe von Fr. 12'000.-- akzeptiert werden.</p>	<p>Grüne Aarau Für die Grünen Aarau ist die Erhöhung der Vorauszahlung nachvollziehbar und in Ordnung.</p>	Keine Bemerkungen.	Keine Anpassungen.
<p>§ 6 Interner Umzug</p> <p>¹ Bei einem internen Umzug ist bis zur Wiederbelegung des ehemaligen Zimmers, im Maximum aber für 10 Tage, die Hoteltaxe zu entrichten. In dieser Zeit wird eine Reduktion der Hoteltaxe von Fr. 20.-- pro Tag gewährt.</p> <p>² Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Zimmerwechsel entstehen, werden pauschal mit den Beträgen von § 10 Abs. 3 in Rechnung gestellt.</p>			
<p>§ 7 Entlastungszimmer</p>			

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Es wird die Hoteltaxe gemäss § 1 erhoben.</p> <p>² Der Zuschlag für befristete Aufenthalte beträgt Fr. 10.-- pro Tag.</p> <p>³ Wird der Aufenthalt früher beendet als geplant, werden die verbleibenden Tage der Bewohnerin bzw. dem Bewohner in Rechnung gestellt, sofern das Entlastungszimmer nicht früher wiederbelegt wird. Es erfolgt eine Gutschrift für nicht bezogene Verpflegung von Fr. 20.-- pro Tag.</p> <p>⁴ Annullationen sind schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen. Bei Annullationen bis 5 Tage vor dem geplanten Eintritt entstehen keine Kosten. Bei Annullationen 4 bis 0 Tage vor dem geplanten Eintritt werden pauschal Fr. 500.-- verrechnet.</p> <p>⁵ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts im Entlastungszimmer entstehen, werden wie folgt in Rechnung gestellt:</p> <p>a) Bei Aufenthalten bis und mit 14 Tagen: Pauschal Fr. 150.00,</p> <p>b) bei Aufenthalten von mehr als 14 Tagen: Eintrittspauschale gemäss § 3</p> <p>⁶ Wird ein Aufenthalt in einem Entlastungszimmer in einen dauerhaften Aufenthalt überführt, ist insgesamt lediglich einmalig die Pauschale gemäss § 3 geschuldet.</p>	<p>Grüne Aarau Die Grünen Aarau erachten die neue Regelung betreffend Entlastungszimmer mit der Abstufung als fair.</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>
<p>§ 12 Einstufung</p> <p>¹ Die Einstufung in Pflegestufen erfolgt nach dem System BESA und dem Leistungskatalog.</p>			

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>² Die Einstufung in Pflegestufen erfolgt beim Eintritt provisorisch. Spätestens nach 14 Tagen ist die Einstufung festzusetzen. Die Einstufung wird mindestens halbjährlich überprüft und bei Veränderungen der gesundheitlichen Situation, die mehr als eine Woche dauern oder bleibender Art sind, angepasst.</p> <p>³ Das BESA-System und die persönliche Einstufung können bei der zuständigen Stelle eingesehen werden.</p>			
<p>§ 13 Sonderleistungen</p> <p>¹ Als Sonderleistung gelten, sofern sie nicht in der Hoteltaxe, Pflege- oder Betreuungstaxe inbegriffen sind, die in den Taxordnungen des Stadtrats aufgeführten Leistungen.</p> <p>² Der Stundenansatz (inkl. MwSt.) beträgt Fr. 82.-- und wird in Einheiten von fünf Minuten verrechnet.</p> <p>³ Der Stundenansatz gemäss Abs. 2 wird vom Stadtrat jährlich im Rahmen der vom Einwohnerrat für das Folgejahr beschlossenen Lohnerhöhung angepasst.</p>	<p>Grüne Aarau Die Grünen Aarau sind der Ansicht, dass die Erhöhung des Preises der Sonderleistungen recht hoch sei, höher als aufgrund der Teuerung zu erwarten sei. Die Grünen Aarau hoffen, dass diese Erhöhungen auch dem Personal zugutekommen und die gestiegenen Kosten nicht z.B. über billigeres Essen oder günstigeres Personal kompensiert werden.</p> <p>Die Preise sollen aber auch marktgerecht sein, so dass Plätze nicht aus Kostengründen unbesetzt bleiben. Die Grünen wünschen für eine Beurteilung Vergleichszahlen.</p>	<p>Der Stadtrat setzt in seinen Taxordnungen die Hoteltaxe und die Betreuungstaxe sowie die Sonderleistungen so fest, dass der Ertrag die Betriebskosten der beiden Pflegeheime vollumfänglich deckt (§ 15).</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
		<p>Seit dem Erlass des Reglements über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) im Jahre 2015 beträgt der Stundenansatz Fr. 75.— und wurde dem heutigen Stand nicht angepasst. Gegenüber dem Jahr 2015 veränderte sich die Lohnsumme um insgesamt 8.45% (2017: 0.5%, 2018: 0.75%, 2019: 1.1%, 2020: 1.8%, 2021: 0.7%, 2022: 0.6%, 2023: 2,5%), was die genannte Erhöhung ergibt (Fr. 81.55). Unter Berücksichtigung, dass die Reglementsänderung auf das Jahr 2024 in Kraft tritt, eine Lohnanpassung für dieses Jahr aber noch nicht eingerechnet ist, wurde der Stundenansatz auf Fr. 82.- aufgerundet. Der Lohn als Teil der Betriebskosten kommt selbstredend dem Personal zugute.</p>	

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
		<p>Ein Vergleich mit Pflegeheimen in der Region hat gezeigt, dass die meisten Heime einen Stundenansatz in diesem Rahmen verlangen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei den genannten Pflegeheimen keine einheitliche Definition für Sonderleistungen vorliegt. Als Beispiele können Lenzburg (Fr. 85.— / Stunde für besondere Dienstleistungen von Pflege, Technischer Dienst und Administration; Alterszentrum Obere Mühle AG), Brugg (Fr. 60.— bis Fr. 85.— / Stunde; Süssbach Pflegezentrum AG) und Baden (Fr. 80.— / Stunde für sämtliche ausserordentliche Leistungen des Pflegezentrums, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören; Regionales Pflegezentrum Baden AG) genannt werden. Infolgedessen wird an der Erhöhung des Stundenansatzes für Sonderleistungen festgehalten.</p>	
<p>§ 17 Information</p> <p>¹ Die zuständige Stelle hat die Bewohnerinnen und Bewohner über die jeweils gültigen Tarife und Steuern allgemein sowie die Berechnung der Kosten im Einzelfall zu informieren.</p>			

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>² Änderungen der Tarife und Taxen sind den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens 40 Tage vor deren Gültigkeit mitzuteilen.</p>			
<p>§ 19 Übergangsregelung</p> <p>¹ Die Hotel- und Betreuungstaxen richten sich für das ganze laufende Betriebsjahr 2015 nach der Festlegung des Stadtrates per 1. Januar 2015.</p>			
<p>II.</p>			
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
<p>III.</p>			
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
<p>IV.</p>			
<p>Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>			
<p>Aarau, xx.xx.202x</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Protokollführer Stefan Berner</p>			

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: Grüne Aarau.

Vernehmlassungsbericht vom 11. September 2023

Verordnung über die Pflegeheime Herosé und Golatti (PflegeheimeV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **8.8-1**
Aufgehoben: –

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
Verordnung über die Pflegeheime Herosé und Golatti (PflegeheimeV)			
<i>Der Stadtrat,</i> gestützt auf § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 ¹⁾ , sowie auf §§ 7 Abs. 4, 12 Abs. 3 und 17 Abs. 1 des Reglements über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) vom 11. Mai 2015 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>			
§ 1 Zweck der Heime ¹ Die Pflegeheime der Stadt Aarau, Herosé und Golatti, bieten Einzelpersonen und Paaren insbesondere im AHV-Alter einen Wohnort mit betreuerischer und / oder pflegerischer Hilfeleistung.			

¹⁾ SRS [1.1-1](#)

²⁾ SRS [8.8-2](#)

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>§ 2 Leitung, Verwaltung</p> <p>¹ Die Leitungen der beiden Pflegeheime unterstehen der Leitung Abteilung Pflegeheime.</p> <p>² Für die Leitung und den Betrieb der Pflegeheime ist die Leitung Pflegeheim Golatti und die Leitung Pflegeheim Herosé verantwortlich. Sie sorgen für die umfassende Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen ihrer Kompetenzen.</p>			
<p>§ 2a Einsicht BESA-System</p> <p>¹ Das BESA-System und die persönliche Einstufung können bei der Leitung Abteilung Pflegeheime eingesehen werden.</p>			
<p>§ 3 Anmeldung</p> <p>¹ Interessierte Personen können sich bei der Leitung Abteilung Pflegeheime, der Leitung Pflegeheim Golatti oder der Leitung Pflegeheim Herosé anmelden.</p> <p>² Die Leitung Abteilung Pflegeheime führt für beide Pflegeheime eine Liste der angemeldeten Personen.</p>			
<p>§ 4 Aufnahme, Nichtaufnahme</p> <p>¹ Aufgenommen werden in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau. Erhebt keine dieser Personen Anspruch auf einen Pflegeheimplatz, können auch ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner von Aarau und schliesslich auch nicht in Aarau wohnhafte Personen aufgenommen werden.</p> <p>² Aufgenommen werden Einzelpersonen und Paare insbesondere im AHV-Alter, die betreuerische oder pflegerische Hilfeleistung benötigen.</p>			

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>³ Von einer Aufnahme ausgeschlossen sind Personen,</p> <p>a) deren Verhalten ein Zusammenleben mit anderen Personen verunmöglicht,</p> <p>b) bei denen medizinische Gründe eine Pflege und Betreuung in den Pflegeheimen verunmöglichen.</p> <p>⁴ Über Aufnahmen ausserhalb der Anmelde-Liste entscheidet die Leitung Abteilung Pflegeheime nach Rücksprache mit der jeweiligen Leitung Pflegeheim und dem für die Abteilung Pflegeheime zuständigen Mitglied des Stadtrats.</p>			
<p>§ 4a Annullation</p> <p>¹ Annullationen gemäss § 7 Abs. 4 Taxreglement Pflegeheime können bei der Leitung Abteilung Pflegeheime eingereicht werden.</p>			
<p>§ 5 Taxen</p> <p>¹ Die Hotel- und Betreuungstaxen sowie die Preise für Sonderleistungen richten sich nach dem Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Gollati (Taxreglement Pflegeheime) sowie den Taxordnungen des Stadtrats in den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung.</p> <p>² Die Leitung Abteilung Pflegeheime ist für die Information gemäss § 17 Abs. 1 Taxreglement Pflegeheime betreffend der Taxen und Kosten zuständig.</p>			
<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner</p>			

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Für das gegenseitige Zusammenleben erlässt die Leitung Abteilung Pflegeheime Regeln über die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.</p>			
<p>§ 7 Austritt</p> <p>¹ Das Pensionsverhältnis kann gegenseitig auf Monatsende oder nach Absprache, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, aufgelöst werden.</p> <p>² Die Kündigung hat schriftlich an die Leitung Abteilung Pflegeheime zu erfolgen.</p> <p>³ Im gegenseitigen Einverständnis kann das Pensionsverhältnis auch vor Ablauf der Kündigungsfrist von 30 Tagen aufgelöst werden.</p> <p>⁴ Bei Todesfall gelten die besonderen Bestimmungen des Taxreglements Pflegeheime sowie der Taxordnungen des Stadtrats.</p>			
<p>§ 8 Rechtsweg</p> <p>¹ Bei Auftreten von Problemen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mit dem Personal haben sich die Betroffenen direkt an die Leitung Pflegeheim Golatti oder Leitung Pflegeheim Herosé zu wenden.</p> <p>² Für die Behandlung von Beschwerden gegen das Pflegeheim oder die Leitung Pflegeheim Golatti oder Leitung Pflegeheim Herosé ist die Leitung Abteilung Pflegeheime zuständig.</p>			

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>³ Erklären Betroffene, dass sie mit dem schriftlich begründeten Entscheid der Leitung Abteilung Pflegeheime nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat begründet seine Entscheide schriftlich. Diese können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007²⁾ an die kantonale Beschwerdeinstanz weitergezogen werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten.</p>	<p>Grüne Aarau Die Grünen Aarau stellen sich die Frage, ob für betagte Menschen die 10-tägige Frist nicht eine etwas kurze Frist ist.</p>	<p>Die 10-tägige Frist zur Einreichung einer Erklärung an den Stadtrat ergibt sich aus dem kantonalen Recht, genauer aus § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100). Die Erklärung an den Stadtrat darf aus Gründen der Einheitlichkeit des Rechts nicht an unterschiedliche Fristen gebunden sein.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>
<p>Anhänge</p>			
<p>1 Taxordnung zu den Hotel- und Betreuungstaxen sowie den Sonderleistungen im Pflegeheim Herosé</p>			
<p>2 Taxordnung zu den Hotel- und Betreuungstaxen sowie den Sonderleistungen im Pflegeheim Golatti</p>			
<p>II.</p>			
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
<p>III.</p>			
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
<p>IV.</p>			

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2024 in Kraft.			
Aarau, xx.xx.202x Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Dr. Fabian Humbel			

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: Grüne Aarau.